

Gewaltschutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen

Juli 2025



„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist eine lebendige und vielgestaltige Kirche, in der sich das schöpferische Wirken Gottes zeigt.“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Leitbild der evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen.....	3
3. Rechtliche Grundlagen.....	4
4. Formen von Gewalt.....	4
5. Partizipation in der Kirchengemeinde Ladbergen.....	5
6. Beschwerdemanagement in der Kirchengemeinde Ladbergen.....	6
7. Personalmanagement in der Kirchengemeinde Ladbergen.....	6
7.1 Personalauswahl	
7.2 Personalverantwortung	
7.3 Personalweiterbildung	
8. Handlungspläne für.....	7
8.1 Vorfälle innerhalb der Kirchengemeinde	
8.2 Vorfälle außerhalb der Kirchengemeinde	
9. Potenzial- und Risikoanalyse der einzelnen Gruppen.....	12

Anhänge:

Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Dokumentationsbogen zu den Notfallplänen

Protokollbogen zum Notfallplan

Potenzial- und Risikoanalyse

1. Einleitung

Aus dem christlichen Menschenbild ergeben sich die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene.

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Zusammenarbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen basiert auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Offenheit, Vertrauen und Achtsamkeit bilden hierfür die Grundlage und sind im Leitbild der evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen verankert.

Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen werden geachtet und die individuellen Grenzen respektiert. Jede Form von Grenzverletzungen und sonstigen Übergriffen ist für uns inakzeptabel. Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Es ist ein wichtiger Prüfstein für die Prävention sexualisierter Gewalt und unser Handeln in der Kirchengemeinde, was für uns einen hohen Stellenwert hat. Es soll uns für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und zu bleibender Achtsamkeit aufrufen.

2. Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen

„Als Kirche wollen wir ein Schutzort sein, in erster Linie für diejenigen, die besonders schutzbedürftig sind. Wenn wir uns dem Thema in unserem Kirchenkreis widmen, dann wollen wir den Betroffenen von sexualisierter Gewalt zeigen, dass wir ihnen Schutz und Hilfe geben“ (André Ost, Superintendent, Vorwort Schutzkonzept zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg)

Dieses Leitwort der kreiskirchlichen AG unterstützen wir in unserem Handeln und unserem Miteinander in unserer Kirchengemeinde.

Zu unserem Leitbild der Evangelischen Kirche Ladbergen möchten wir folgende Bibelstelle hinzufügen:

„Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ (Markus 12,31)

Nächstenliebe ist eng damit verknüpft sich in eine andere Person hineinzusetzen, um zu verstehen, wie sie reagieren könnte und dabei auch die Umkehrung anzunehmen, dass die andere Person sich auch in uns hineinversetzen kann. Dieses ist natürlich nur im Jugendlichen- und Erwachsenenalter möglich. Kinder müssen diese Fähigkeit erst erlernen.

Nächstenliebe beinhaltet einen respektvollen Umgang miteinander, indem sich die Personen ermutigen Grenzen zu setzen „Nein“ zu sagen und die persönliche Abstandsgrenze einhalten.

Nächstenliebe bedeutet ein helfendes Handeln für andere Menschen in unserer Kirchengemeinde und allen Menschen unabhängig von sozialer und gesellschaftlicher Stellung. Dieses geschieht indem wir die anderen Personen mit Wohlwollen und Wertschätzung begegnen.

Diese Bibelstelle beleuchtet aber auch, dass wir uns selbst nicht vergessen und auf unsere eigenen Grenzen achten sollen.

3. Rechtliche Grundlagen

Durch deutsche Gesetze gibt es eine rechtliche Verpflichtung, Schutzbedürftige vor Gewalt zu schützen. Die folgenden Gesetze geben einen Überblick über diese Verpflichtung.

UN-Kinderrechtskonvention

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gesundheit, Bildung, auf elterliche Fürsorge, Gleichheit, auf Privatsphäre, Meinungsäußerung, Information und Gehör, Schutz im Krieg und auf der Flucht, persönliche Ehre, Meinungsäußerung, vor Ausbeutung und Gewalt das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe sowie das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Prinzipien, Verpflichtungen und Einzelrechte der UN-Behindertenkonvention, in Deutschland seit 2009 geltendes Recht, haben die vollständige und gleichberechtigte Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Beeinträchtigungen zum Ziel.

Grundgesetz

Alle Menschen haben das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses verfassungsmäßig garantierte Grundrecht gilt auch für Minderjährige und Schutzbefohlene.

Bürgerliches Gesetzbuch

In § 1631 heißt es: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Deutsches Strafgesetzbuch

Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung (§174 – 184) werden durch Ermittlungsbehörden strafrechtlich bei einer Anzeige oder bei Officialdelikten wie sexuellem Missbrauch verfolgt.

Bundeskinderschutzgesetz (BKiSCHG)

Nach § 1 und § 2 haben wir die Aufgabe, das Wohl von Kindern zu schützen. Die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung und das Verfahren zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen wird klar definiert.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 72 a regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Nach § 79 besteht die Verantwortung zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung aller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt. §45 (2) Nr. 4 schreibt die Pflicht zur partizipativen Erstellung von Kinderschutzkonzepten fest.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Über den Geltungsbereich von §45 SGB VIII hinaus schreibt §11 die Einwicklung von Kinderschutzkonzepten verbindlich fest.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wurde im November 2020 von der Landessynode der EkvW verabschiedet und ist am 01.03.2021 in Kraft getreten. Ergänzt wurde es mit einer Ausführungsverordnung, die am 18.03.2021 von der Kirchenleitung erlassen wurde und am 01.04.2021 in Kraft trat. Zu den wesentlichen Regelungsinhalten des Gesetzes gehört die Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes.

4. Formen von Gewalt

Gewalt kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder durch Unterlassung der Personensorgeberechtigten oder auch Dritter. Sie kann geschehen durch Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Als Erscheinungsformen von Gewalt gelten im Detail:

Seelische (psychische) Gewalt

Vernachlässigung (Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, fehlende Kommunikation, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung)

Erziehungsgewalt (das Gefühl vermitteln das Gegenüber sei wertlos, ungewollt, nicht liebenswert, Ablehnung, Unterbindung von sozialen Kontakten, Androhungen, Ignorieren im Sinne von Entzug der Aufmerksamkeit) Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt.

Psychische Gewalt kann überall geschehen, zu Hause, in der Ehe oder Partnerschaft und Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Verein, im Freundeskreis usw. überall dort, wo Menschen miteinander umgehen.

Körperliche Gewalt

Vernachlässigung (unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsunangemessene Kleidung, mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse)

Erziehungsgewalt (Tritte, Stöße, Stiche, Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern)

Auch körperliche Gewalt kann überall geschehen, zu Hause, in der Ehe oder Partnerschaft und Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz, im Verein, im Freundeskreis usw. überall dort, wo Menschen miteinander umgehen.

Sexualisierte Gewalt

Jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen eines Menschen vorgenommen wird oder der er aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann (körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Veranlassung zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane, Anwesenheit bei Selbstbefriedigung, Veranlassung eine weitere Person zu berühren, anzügliche Beleidigungen und Witze, altersunangemessene Gespräche über Sexualität, sexualisierte Gewalt visuell oder akustisch festhalten, digitale Gewalt wie z.B. Cybergrooming). Ob sexualisierte Gewalt strafrechtlich relevant ist oder nicht, hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Nicht jede Grenzverletzung ist strafbar. Aber: jede sexuelle Handlung verletzt Kinder. Auch wer die Handlungen unterstützt oder z.B. Fotos oder Filme von Gewalttaten verwendet oder verbreitet, verletzt Kinder und macht sich u.U. strafbar.

5. Partizipation in der Kirchengemeinde Ladbergen

„Unter Partizipations- und Präventionsangeboten (in §6 Absatz 3 Nr.5 KGSsG, Verf.) sind vielfältige Maßnahmen zu verstehen, die sich immer an den Bedarf der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und den gegebenen Strukturen orientieren müssen. Partizipation spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Zum einen geht es um die Beteiligung der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. So gilt es beispielsweise, bei der Potential- und Risikoanalyse diese Personengruppe einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen.

Zum anderen ist eine partizipative Struktur in einer Einrichtung Voraussetzung für eine gelebte Fehlerkultur. Wenn Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in einer Einrichtung gehört werden und ihre Meinung und Anliegen ernst genommen werden, werden sich sicher eher trauen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Partizipative Strukturen bezeugen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.“ (Schutzkonzept zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im Ev.

Partizipation kann gestärkt werden, indem Schutzbefohlene die Möglichkeit bekommen gemeinsam einen Verhaltenskodex innerhalb der Gruppe festzulegen, und ihnen der Freiraum gegeben wird, eigene Grenzen und Wünsche zu formulieren. Zudem sollen Schutzbefohlene wissen, wer als Ansprechpartner in der Gemeinde dient und welche Möglichkeiten sie haben, Probleme und Sorgen anzusprechen.

Dazu kann man verschiedene Methoden, wie einen Kummerkasten oder das Herausgeben von E-Mail-Adressen / Telefonnummern von Vertrauenspersonen (z.B. Nummer gegen Kummer, Hilfefonnummern, zuständige Personen in der Gemeinde, Seelsorger) anbieten.

Die Transparenz nach innen und außen ist genauso wie Partizipation existenziell für die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes. Daher muss der Inhalt geteilt und besprochen werden, um eine höhere Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit zu erzielen.

Transparenz nach außen bedeutet Kommunikation über die Entwicklung des Schutzkonzeptes, wie auch Schulungen und deren Inhalt, wie auch die Verfügbarkeit des Schutzkonzeptes im Gemeindehaus, der Kirche, Gruppenräumen und der Homepage. Dies sorgt für Vertrauen, ein stärkeres Sicherheitsgefühl für Betroffene, schnellere Nutzung bei Bedarf und schreckt im besten Fall potenzielle Täter ab.

6. Beschwerdemanagement in der Kirchengemeinde Ladbergen

Durch ein Beschwerdemanagement besteht die Möglichkeit, Menschen Raum zu geben, problematische Situationen anzusprechen. In einem vorurteilsfreien, wertschätzenden und angstfreien Rahmen, können positive und negative Gegebenheiten reflektiert werden. Das Beschwerdemanagement sollte für Haupt- und Ehrenamtliche, für Kinder und Jugendliche, sowie für Außenstehende zur Verfügung stehen.

In unserer Kirchengemeinde ist dieses für Außenstehende möglich, indem sie Kontakt mit dem Gemeindebüro (Tel: 05485 / 1414, E-Mail: te-kq-ladbergen@ekvw.de) oder unserer Pfarrerin Dörthe Philipps (Tel: 05485 / 2767, E-Mail: Dörthe.Philipps@ekvw.de) aufnehmen. Hier besteht die Möglichkeit in einem persönlichen Gespräch oder per E-Mail sein Anliegen vorzubringen.

Haupt- und Ehrenamtliche können sich ebenfalls an die beiden Ansprechpartner wenden, oder mit dem Superintendenten André Ost (Tel: 05482 / 68-381 E-Mail: Andre.Ost@ekvw.de) Kontakt aufnehmen.

Kinder und Jugendliche können sich vertrauensvoll an ihre Gruppenleitung wenden, um Probleme anzusprechen und zu diskutieren. Wie im Punkt 5 Partizipation in der Kirchengemeinde ausgeführt, ist eine partizipative Struktur hilfreich, um Kinder und Jugendliche zu motivieren ihre Bedürfnisse und Belange zu äußern und wertschätzend mit den Äußerungen umzugehen. Natürlich können sie sich auch an die oben genannten Adressen richten.

Haupt- und Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche sowie Außenstehende haben auch die Möglichkeit einen anonymen Brief an das Gemeindebüro zu schicken.

In unserem Miteinander sind Fehler unausweichlich. Fehler bieten aber auch eine Chance unsere Strukturen zu verbessern, indem wir sie proaktiv annehmen und eine offene Fehlerkultur pflegen.

7. Personalmanagement in der Kirchengemeinde Ladbergen

Im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es unerheblich, ob eine Person hauptamtlich oder ehrenamtlich in der Betreuung oder Förderung tätig ist.

7.1 Personalauswahl

In der Stellenausschreibung wird auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs miteinander hingewiesen.

In Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen werden der Umgang mit Nähe und Distanz und die damit verbundenen Aufgaben thematisiert. Das beschlossene Schutzkonzept wird der Person ausgehändigt. Für Ehrenamtliche gilt, angepasst an Einsatzbereich und zeitlichen Umfang sinngemäß das Gleiche.

7.2 Personalverantwortung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen die von der Kreissynode am 01.07.2019 beschlossene Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch in der jeweils aktuellen Fassung unterschreiben.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Einstellung und dann alle fünf Jahre vorgelegt werden, auch wenn die Person keinen Kontakt zu Minderjährigen hat.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden, haupt-, neben- und ehrenamtliche als ein Orientierungsrahmen für grenzwahrendes und verantwortungsvolles Verhalten. Der Verhaltenskodex wird im Presbyterium erarbeitet als Teil der regelmäßigen Evaluation des Schutzkonzeptes.

7.3 Personalweiterbildung

In regelmäßigen Abständen werden Präventionsschulungen zu sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeitenden durchgeführt. Die Schulungen sind für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

7.4 Meldepflicht

Alle Mitarbeitenden werden auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt gemäß §8 KGSsG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, begründete Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot unverzüglich bei der landeskirchlichen Meldestelle zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Zuständig für den Hinweis auf die Meldepflicht ist der/die jeweilige Fachvorgesetzte. Die Kontaktdaten der landeskirchlichen Fachstelle für Prävention und Intervention sowie weiterer interner und externer Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten werden niedrigschwellig zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

8. Handlungspläne für

8.1 Vorfälle innerhalb der Kirchengemeinde

Notfallplan gemäß §6 KGSsG Absatz 3, Nr 8,

für den Umgang mit sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeiter/innen an Minderjährigen und Schutzbefohlenen. Verletzungen des Abstinenzverbotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeiter/innen.

EINE FORTLAUFENDE DOKUMENTATION
zur Sicherheit aller Beteiligten ist erforderlich!

(Dokumentationsbogen siehe Anhang)

Fall 1

**Mitarbeiter/in vermutet eine Übergriff
einer Person oder erfährt durch Dritte davon**

Ruhe bewahren!

Keine Befragung der vermuteten betroffenen Person!
Kein Gespräch darüber mit vermeintlich übergriffiger Person!
Nicht ermitteln!

Eventuell kollegiale Beratung.

Zur Einschätzung und Bewertung der Vermutung (ggf. anonymisiert) externe Fachberatung einholen: Fachstelle Intervention der EKvW oder Fachberatungsstelle vor Ort; bei Minderjährigen: Kinderschutzbund Rheine.

Verdacht bleibt vage: Leitung informieren: Pastor/in, Presb.-Vors., Abteilungs- o. Einrichtungsleitung. Betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent/in informieren.

Plausibilitätsprüfung ergibt der Verdacht lässt sich eindeutig ausräumen.
Rehabilitierung des/der zu Unrecht Verdächtigten.

Institutionelle Aufarbeitung und Überprüfung des Schutzkonzepts, Verstärkung der Prävention
Begleitung durch externe Fachberatungsstelle empfohlen.

Verdacht erhärtet sich:

Meldepflicht gemäß §8 KGSsG
Umgehend Meldestelle der EKvW kontaktieren.

Fall 2

**Mitarbeiter/in beobachtet eine Übergriff.
Direktes Eingreifen!**

Ruhe bewahren!

Ruhig und bestimmt den Übergriff stoppen und für Sicherheit sorgen!
ggf. für ärztliche Versorgung sorgen ggf. Beweismittel sicherstellen
Bei akuter Gefahr Notruf 110 wählen.

**Meldepflicht gemäß §8 KGSsG
Umgehend Meldestelle der EKvW kontaktieren.**

Die Meldestelle leitet die Meldung an das zuständige Leitungsorgan weiter und bietet Interventionsberatung im zu bildenden Kriseninterventionsteam an.

Bildung eines Interventionsteams/Krisenstabs
siehe unten.

Fall 3

**Mitarbeiter/in erfährt von einem Übergriff
durch die/den Betroffene/n selbst.**

Ruhe bewahren!

Zuhören, nicht ermitteln!

Ernst nehmen! Keine Mitschuld geben!

Transparenz über weiteres Vorgehen, aber keine voreiligen Versprechen und/oder Zusagen von Geheimhaltung! Mitteilen, dass man das Gesagte weitergeben muss.

**Meldepflicht gemäß §8 KGSsG
Umgehend Meldestelle der EKvW kontaktieren.**

Die Meldestelle leitet die Meldung an das zuständige Leitungsorgan weiter und bietet Interventionsberatung im zu bildenden Kriseninterventionsteam an.

Bildung eines Interventionsteams/Krisenstabs
siehe unten.

Bildung eines Interventionsteams/Krisenstabs

Zusammensetzung:

Superintendent:in (Ltg.), Fachvorgesetzte/r des/der Verdächtigten (betrifft der Vorwurf eine Pfarrperson: EKvW-Vizepräsident Ulf Schlüter), arbeitsrechtliche Expertise (kann bei Bedarf im LKA angefragt werden), ggf. Interventionsberatung (EKvW oder extern), synodale Arbeitsstelle Prävention, Öffentlichkeitsreferent/in

Aufgaben:

Bei minderjährigen Betroffenen: Personensorgeberechtigte informieren, Hilfen anbieten und ggf. organisieren. Bei sexuell übergriffigen Minderjährigen: zusätzlich Jugendamt informieren
Verfahrenskoordination mit Blick auf direkt und indirekt Betroffene/n, Verdächtige/n, Gemeinde/Einrichtung und Öffentlichkeit („Wer braucht was?“) Krisenkommunikation nach innen und außen.

Entscheidungen über:

Dienst-/arbeitsrechtliche Konsequenzen
Einbeziehung der MAV
(Nicht-)Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden
Schutzmaßnahmen für betroffene Person/en
Kommunikationsstrategie.

Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht:

Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant/innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtliche.

Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung:

Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent/in).

Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams:

Superintendent/in.

Adressen:

EKvW, Meldestelle

Fachstelle Prävention und Intervention nach dem KGSsG:

Tel.: 0521 594-381, E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene:
Pfarrerinnen Dr. Britta Jüngst Tel.: 0521 594-208, Mobil: 0151 57659323
E-Mail: britta.juengst@ekvw.de
Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Leitung Stabsstelle UVSS und Fachstelle „Prävention und Intervention“:
Dr. Charlotte Niese, Tel.: 0521 594-308, E-Mail: charlotte.niese@ekvw.de

Jelena Kracht Tel.: 0521 594-386, E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de
Referentin „Intervention“ und Meldestelle

Marion Neuper Tel.: 0521 594-387, E-Mail: marion.neuper@ekvw.de
Referentin „Intervention“ und Meldestelle

Fachberatungsstelle des DKSB Rheine: Tel.: 05971 914-390, E-Mail: info@dksb-rh.de

Gewaltopferambulanz UKM Münster: Tel.: 0251 83 55-160

Ansprechpersonen im Kirchenkreis Tecklenburg: Superintendent André Ost:
Tel.: 05482 68-381, E-Mail: Andre.Ost@ekvw.de

Pfarrerinnen Claudia Raneberg:
Tel.: 05971 51372, E-Mail: pfarrerinnen.raneberg@jakobi-rheine.de
und jede/r Seelsorger/in vor Ort

8.2 Vorfälle außerhalb der Kirchengemeinde

Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld: Sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung. Beispiele siehe Protokollbogen! Entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahr, bzw. erfährt von einem Kind, einer/einem Jugendlichen, von Ehrenamtlichen oder von Dritten von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (Beispiele siehe Protokollbogen).

EINE FORTLAUFENDE DOKUMENTATION
zur Sicherheit aller Beteiligten ist erforderlich!
(Dokumentationsbogen siehe Anhang)

Schritt 1

Dokumentation der Beobachtungen (Dokumentationsbogen)

Bei Mitteilungen durch das Kind oder den/die Jugendliche selbst, bzw. durch Dritte:
Zuhören, ernst nehmen! Nicht ermitteln! Ruhe bewahren!

Transparenz über weiteres Vorgehen, aber keine voreiligen Versprechen und/oder Zusagen von Geheimhaltung! Mitteilen, dass man das Gesagte weitergeben muss.

Interne Gefährdungseinschätzung im Team unter Beteiligung der zuständigen Leitungskraft.

Erweist sich die Vermutung als unbegründet, bzw. kann sie entkräftet werden?
Das Verfahren wird beendet.

Erweist sich die Vermutung als begründet, bzw. kann nicht entkräftet werden?

Schritt 2

Erneute Gefährdungseinschätzung

durch den Träger, dazu externe Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen
(Kinderschutzbund Rheine, Beratungsstelle der Diakonie Lengerich oder Caritas-Beratungsstelle Ibbenbüren)

Falldaten nur anonymisiert übermitteln.

Erweist sich die Vermutung als unbegründet, bzw. kann sie entkräftet werden?
Das Verfahren wird beendet.

Erweist sich die Vermutung als begründet oder bestehen weiterhin Zweifel, und ist eine Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich!

Schritt 3
Beteiligung des Kindes oder der/des Jugendlichen

Information an den/die Sorgeberechtigte/n und Beteiligung am weiteren Verfahren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§8 SGB VIII, Abs. 3, Satz 1).

Hilfe anbieten (Gespräche, Hinweise auf Hilfsangebote, Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen etc.

Meldung an das Jugendamt, wenn angebotenen Hilfen nicht ausreichen oder nicht angenommen werden, die Gefahr besteht, dass das Kind oder der/ Jugendliche weiterhin Gefahren ausgesetzt und die Sorgeberechtigten nicht mitwirken. Weitere Absprachen zur Kooperation zwischen den Beteiligten. Die Federführung liegt bei der zuständigen Fachkraft de Jugendamtes.	Keine Meldung an das Jugendamt, wenn die angebotenen Hilfen angenommen werden und ausreichen. Weiterhin beobachten und dokumentieren, den Kontakt halten und unterstützen.
---	--

Adressen:

Jugendarbeit/Jugendbildungsstätte: Dirk Schoppmeier, Tel.: 05482 68-135, **Stvtr. Jug.arbeit:** André Ost, Tel.: 05482 68-381, **Stvtr. Jubi:** St. Zimmermann, Tel.: 05482 68-110.

Kindergartenverbund: Ralf Evers, Tel.: 05451 549-9227, Stvtr. Simone Mannefeld, Tel.: 0251 59370431

Schule in der Widum: Ludger Große Vogelsang, Tel.: 05481 956546.

Diakonie: Stefan Zimmermann, Tel.: 05482 68-110

Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine: Tel.: 05971 914-390,
E-Mail.: info@dksbrh.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Lengerich: Tel.: 05481 3054240,
E-Mail.: familienberatung@diakonie-west.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Tecklenbg. Land e.V.:
Tel.: 05451 5002-23, E-Mail.: beratungsstelle@caritas-ibbenbueren.de

Kreisjugendamt Steinfurt: Tel.: 02551 692-305, **Jugendamt Rheine:** Tel.: 05971 939-511,
Jugendamt Ibbenbüren: Tel.: 05451 931-511

Krisendienst (Jugendschutzstelle Hörstel der Ev. Jugendhilfe Münsterland): Tel.: 05459 98360,

Gewaltopferambulanz UKM Münster: Tel.: 0251 83 55-160, **Hilfe-Telefon:** 0800 22 555 3

9. Potenzial- und Risikoanalyse der einzelnen Gruppen

Eine Potential- und Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der kirchengemeindlichen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Minder- und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten.

Die Potential- und Risikoanalyse ist somit ein wichtiger Schritt der Vorsorge, damit in unserer Kirchengemeinde kein Fall sexualisierter Gewalt auftritt bzw. unbemerkt bleibt. Sie stärkt das Vertrauen von Eltern, Gemeindemitgliedern und Gesellschaft in die Arbeit und ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Im Anhang befindet sich ein Potenzial- und Risikoanalysebogen der von allen Gruppen auszufüllen ist, um Potenziale und Risiken zu erkennen und gegebenenfalls zu beheben. Diese Bögen werden von jeder Gruppe 1 x im Jahr überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Kinder und Jugendlichen der einzelnen Gruppen werden bei der Bearbeitung mit einbezogen.

Die ausgefüllten Analysebögen werden dem Presbyterium ausgehändigt und zusammen mit dem Schutzkonzept im Gemeindebüro aufbewahrt.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird aus dem Leitbild der evangelischen Kirchengemeinde abgeleitet:

„Als Kirche wollen wir ein Schutzort sein, in erster Linie für diejenigen, die besonders schutzbedürftig sind. Wenn wir uns dem Thema in unserem Kirchenkreis widmen, dann wollen wir den Betroffenen von sexualisierter Gewalt zeigen, dass wir ihnen Schutz und Hilfe geben“.

Dieses Leitwort der kreiskirchlichen AG unterstützen wir in unserem Handeln und unserem Miteinander in unserer Kirchengemeinde.

Zu unserem Leitbild der Evangelischen Kirche Ladbergen möchten wir folgende Bibelstelle hinzufügen:

„Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ (Markus 12,31)

Nächstenliebe ist eng damit verknüpft sich in eine andere Person hineinzusetzen, um zu verstehen, wie sie reagieren könnte und dabei auch die Umkehrung anzunehmen, dass die andere Person sich auch in uns hineinversetzen kann. Dieses ist natürlich nur im Jugendlichen- und Erwachsenenalter möglich. Kinder müssen diese Fähigkeit erst erlernen.

Nächstenliebe beinhaltet einen respektvollen Umgang miteinander, indem sich die Personen ermutigen Grenzen zu setzen „Nein“ zu sagen und die persönliche Abstandsgrenze einhalten.

Nächstenliebe bedeutet ein helfendes Handeln für andere Menschen in unserer Kirchengemeinde und allen Menschen unabhängig von sozialer und gesellschaftlicher Stellung. Dieses geschieht indem wir die anderen Personen mit Wohlwollen und Wertschätzung begegnen.

Diese Bibelstelle beleuchtet aber auch, dass wir uns selbst nicht vergessen und auf unsere eigenen Grenzen achten sollen.

Ich verpflichte mich, diesem Leitbild in meinem Handeln in der evangelischen Kirchengemeinde zu folgen.

Ort und Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Der Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum:

Unterschrift:

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder und Jugendarbeit. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer / einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum:

Unterschrift:

Erklärung der Jugendkammer der EKvW zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Dokumentationsbogen zu den Notfallplänen gemäß KGSsG und SGB VIII
(Beschluss der Kreissynode vom 12.06.2023).**

Dokumentation bei Verdacht auf Interne Gefährdung gemäß : **§6 KGSsG Absatz 3, Nr 8:**

1. Sexuelle Übergriffe und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen.
2. Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeiter/in.

Externe Gefährdung gemäß **§8a SGB VIII:**

1. Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld
2. Gefährdung von Kindern / Jugendlichen / Schutzbefohlenen untereinander

Gemeinde / Gruppe / Ferienmaßnahme o.ä.:

.....

.....

.....

Gruppenleiter/in (Name und Kontaktdaten für Rückfragen, bei ehrenamtlichen Teams eine Ansprechperson angeben):

.....

.....

.....

Name, Alter und Geschlecht des betroffenen Kindes bzw. der/des betroffenen Jugendlichen oder Schutzbefohlenen:

.....

.....

.....

Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten Person:

.....

.....

.....

Verhältnis der beschuldigten Person zum/zur Betroffenen
(z.B. Elternteil, Pfarrer/in, Gruppenleiter/in):

.....

.....

.....

Es besteht die Vermutung einer Internen Gefährdung:

1 Durch Sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende ☐ Ja ☐ Nein

2 Verletzung des Abstinenzgebotes ☐ Ja ☐ Nein

3 Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld durch:

Sexualisierte Gewalt durch Familienmitglied, Nachbar,
Freund/in der Familie o.ä. ☐ Ja ☐ Nein

Psychische Misshandlung ☐ Ja ☐ Nein

Vernachlässigung ☐ Ja ☐ Nein

Körperliche Misshandlung ☐ Ja ☐ Nein

4 Gefährdung von Kindern, Jugendlichen oder
Schutzbefohlenen untereinander durch

Sexualisierte Gewalt ☐ Ja ☐ Nein

Digitale Gewalt ☐ Ja ☐ Nein

Mobbing ☐ Ja ☐ Nein

Sonstiges, nämlich ☐ Ja ☐ Nein

.....

Name, Alter und Geschlecht des betroffenen Kindes bzw. der/des betroffenen
Jugendlichen oder Schutzbefohlenen:

.....

Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten Person:

.....

Verhältnis der beschuldigten Person zum/zur Betroffenen
(z.B. Elternteil, Pfarrer/in, Gruppenleiter/in):

.....

Wie ist die Vermutung entstanden?

A: Eigene Beobachtungen (bitte dokumentieren):

Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie die beobachteten Situationen verschriftlicht werden können. Sie dient als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den beteiligten Fachkräften.

Wichtig: Die Vermutung sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Kindeswohlgefährdung löst starke Gefühle aus.

Damit die Dokumentation in einem eventuellen Ermittlungsverfahren verwendbar ist, ist es sehr wichtig, diese Gefühle von den tatsächlichen Beobachtungen zu trennen:

Datum, Ort	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle und Gedanken	Handlung
25.06.2022 Gruppenraum	M., 9 Jahre, verhält sich auffällig still und wirkt niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. Was ist passiert?	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung zutreffend ist.
08.07.2022 Freizeit, letzter Abend	M. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen?	Ich spreche M. an, ob ihn etwas bedrückt.
6.07.2022 Gruppenraum	M. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	Am liebsten würde ich die Eltern sofort zur Rede stellen. Aber ich muss ruhig bleiben. Wie kann ich M. helfen?	Gespräche im Team Ich schaue im Notfallplan nach, was als nächstes zu tun ist: ...

B: Vermutung ist entstanden durch Bericht der/des Betroffenen selbst:

Datum: oder Zeitraum:

Möglichst wörtlich dokumentieren, was die/der Betroffene gesagt hat (Gedächtnisprotokoll)

Ruhe bewahren!
Notfallplan beachten!

Zuhören und ernst nehmen, aber nicht ausfragen
Keine Mitschuld geben! Keine voreiligen Versprechen von Geheimhaltung!
Mitteilen, dass Unterstützung zugezogen wird, bzw. man das Gesagte weitergeben muss.

Kein Gespräch darüber mit vermeintlich übergriffiger Person!

Nicht ermitteln!

C: Bericht oder Information durch dritte:

Datum: oder Zeitraum:

Möglichst wörtlich dokumentieren, was die Person, die den Vorwurf erhoben hat, gesagt hat (Gedächtnisprotokoll)

Name und ggf. Funktion der Person, die den Vorwurf erhebt:

.....
.....
.....

Ruhe bewahren!
Notfallplan beachten!

Keine Befragung der vermuteten betroffenen Person!

Kein Gespräch darüber mit vermeintlich übergriffiger Person!

Nicht ermitteln!

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fach-/Leitungskraft im Kirchenkreis

Jugendarbeit/Jugendbildungsstätte: Dirk Schoppmeier, 05482 68-135,
Stvtr. Jug.arbeit: André Ost, 05482 68-381, **Stvtr. Jubi:** St. Zimmermann, 05482 68-110

Kindergartenverbund: Ralf Evers, Tel.:05451 549-9227, Stvtr. Simone Mannefeld, Tel.: 0251 59370431

Schule in der Widum: Ludger Große Vogelsang, Tel.: 05481 956546

Diakonie: Stefan Zimmermann, Tel.: 05482 68-110

Ja, am

Nein, weil

.....

.....

.....

Austausch im Team (alle Mitarbeitenden, die das Kind kennen)

Ja, am

Nein, weil

.....

.....

.....

Teilnehmende:

.....

.....

.....

.....

Ergebnis / Vereinbarungen:

.....

.....

.....

**Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“
Wichtig: Falldaten anonymisieren!**

Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine:
Tel.: 05971 914-390, E-Mail: info@dksbrh.de, Hilfe-Telefon: 0800 22 555 30

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Lengerich:
Tel.: 05481 3054240, E-Mail: familienberatung@diakonie-west.de
**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Tecklenburger
Land e.V.:**
Tel.: 05451 5002-23, E-Mail: beratungsstelle@caritas-ibbenbueren.de

Ja, am

Nein, weil

.....
.....
.....

Name der Fachkraft:

.....
.....

Ergebnis / Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Kontaktaufnahme mit der Meldestelle der EKvW (nur bei sexualisierter Gewalt, bzw. Verletzungen des Abstinenzgebotes durch kirchliche Mitarbeitende).

Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Meldestelle nach dem KGSsG:

Tel.: 0521 594-381, E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene: Pfarrerin Dr. Britta Jüngst

Tel.: 0521 594-208, Mobil: 0151 57659323

E-Mail: britta.juengst@ekvw.de

Ja, am

Nein, weil

.....
.....
.....

Ergebnis / Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Gespräche mit den Sorgeberechtigten:

Ja, am

Nein, weil

.....
.....
.....

Ergebnis / Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

Meldung an das Jugendamt

Kreisjugendamt Steinfurt: Tel.: 02551 692-305,
Krisendienst (Jugendschutzstelle Hörstel der Ev. Jugendhilfe Münsterland):
Tel.: 05459 98360

Jugendamt Rheine: Tel.: 05971 939-511

Jugendamt Ibbenbüren: Tel.: 05451 931-511

Ja, am

Nein, weil

.....
.....
.....

Ergebnis /Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

Die Eingangsvermutung hat sich

bestätigt ☐ Ja ☐ Nein

nicht bestätigt ☐ Ja ☐ Nein

Dieses weitere Vorgehen wurde vereinbart:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage zum Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit:

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld (sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung) entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindeswohls gemäß Anlage 2 der Trägervereinbarung mit dem KJA: Äußere Erscheinung des Kindes

- ☐ Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- ☐ Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- ☐ Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- ☐ Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- ☐ Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- ☐ Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- ☐ Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- ☐ Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- ☐ Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- ☐ Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- ☐ Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- ☐ Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- ☐ Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- ☐ Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- ☐ Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- ☐ Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- ☐ Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- ☐ Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- ☐ Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- ☐ Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- ☐ Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- ☐ Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- ☐ Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- ☐ Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- ☐ Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- ☐ Psychische Erkrankungen der Eltern.
- ☐ Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- ☐ Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- ☐ Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- ☐ Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.

Risiko- und Potenzialanalyse vom _____
Datum

1. In welcher Personengruppe/ Zielgruppe arbeiten wir?

	Ja	Anmerkungen
Minigottesdienst		
KU 3		
Kindergottesdienst		
Girls only		
Jungsgruppe		
KU 8		
Ferienfreizeiten		
Teenskreis		
Jugendkreis		
Posaunenchor		
Kirchenchor Cantamus		
Jugendchor Praise Tunes		
Kinderchor Lollipops		
BibleARTjournaling		
Frauenhilfe		
Kirchcafé		
Presbyterium		

2. Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	Ja	Anmerkungen
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder/Jugendliche mit Behinderung		
Kinder/Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Erwachsene mit Fluchterfahrung		
Hilfsbedürftige Menschen		
Sonstiges		

3. Strukturen und Machtverhältnisse

	Ja	Nein
Es gibt geregelte Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen. Zuständigkeiten und informelle Strukturen (Absprachen, Informationsweitergabe) sind klar geregelt.		
Diese Strukturen sind allen Mitarbeitenden, Kindern, Eltern klar.		
Alle Beteiligten wissen wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftreten.		
Es gibt einen Umgang mit den Mitarbeitenden, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet.		
Es gibt offene Kommunikationsstrukturen.		
Es gibt ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement.		
Es gibt ein verbindliches Interventionsnetz, wenn etwas passiert ist.		
Es gibt ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.		
Das Schutzkonzept ist öffentlich einsehbar.		

4. Personalverantwortung

	Ja	Nein
Es gibt ein geregeltes Einstellungsverfahren.		
Es gibt eine Selbstverpflichtungserklärung und einen Verhaltenskodex.		
Das Thema Prävention sexualisierte Gewalt wird im Bewerbungsverfahren aufgegriffen.		
Alle Mitarbeitende haben Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt besucht.		
Die Inhalte der Schulungen werden regelmäßig thematisiert.		
Von allen Haupt- und Ehrenamtlichen liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor und dieser Nachweis wird regelmäßig eingeholt.		

5. Das Miteinander gestalten

	Ja	Nein
Es gibt ein klares Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.		
Im Konzept gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht.		
Es werden Regeln aufgestellt und entwickelt.		
Kinder und Jugendliche haben Beteiligungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Regeln.		
Es gibt eine offene Kommunikations- und Streitkultur.		
Es gibt eine Fehlerkultur, bei der Fehler als Lernmöglichkeit und Verbesserungsanlass wahrgenommen werden.		
Die Kinder und Jugendliche wissen, dass sie ein Recht haben sich zu beschweren.		
Die Beschwerdewege sind Erwachsenen, Kindern und Jugendliche bekannt.		

6. Räumlichkeiten und Orte

Welche Räumlichkeiten und Orte werden genutzt?	Ja	Anmerkungen
Gemeindehaus		
Garten		
Kirche		
Kita		
Buddemeier		
Grundstück von		
Sonstiges z.B. Jugendkeller		

Innenräume	Ja	Nein
Alle Räumlichkeiten sind einsehbar und nicht abgelegen.		
Die Räumlichkeiten werden von allen Beteiligten gleichzeitig genutzt.		
Uneinsehbare Räumlichkeiten werden regelmäßig kontrolliert.		
Außenbereich		
Alle Bereiche des Grundstückes sind einsehbar und nicht abgelegen.		
Das Grundstück ist von außen nicht einsehbar.		
Das Grundstück kann von fremden Personen nicht betreten werden.		
Allgemein		
Alle Personen die die Räumlichkeiten und/oder das Grundstück betreten sind den Verantwortlichen bekannt.		

7. Rückblick

Welche Grenzüberschreitungen sind schon einmal im Alltag passiert?	
Welche schwierigen Situationen können zu Grenzüberschreitungen führen?	

8. Intervention

	Ja	Nein
Die Verantwortung bei einem Interventionsfall sind klar geregelt und die Zuständigkeiten sind klar.		
Die Melde- und Interventionswege sind allen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt.		
Die Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW ist bekannt und die Kontaktdaten sind allen Haupt- und Ehrenamtlichen zugänglich.		
Außerkirchliche Fachberatungsstellen und Ansprechpersonen sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt.		

9. Reflexion

Bei folgenden Aussagen wurde ein „Nein“ angekreuzt. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um die Situation zu verbessern.

Aussage	Maßnahme
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Dieser Bogen wurde von folgenden Personen bearbeitet: